Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 2026

1123. Teilrevision des Schweizerschulengesetzes (Vernehmlassung)

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat am 6. Juli 2026 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz, SSchG, SR 418.0) eingeladen.

Die vorgesehene Änderung erfolgt in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.403 «Änderung des Schweizerschulengesetzes». Diese sieht vor, das SSchG zu ergänzen, damit Schweizer Lehrpersonen und Schulleitungspersonen künftig zentral in der Schweiz angestellt und an anerkannte Schweizerschulen im Ausland entsandt werden können. Dadurch sollen die Anstellungsbedingungen der Schweizer Lehrkräfte verbessert, deren Rekrutierung erleichtert und Mobilität gefördert werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an stabsstelledirektion@bak.admin.ch):

Mit Schreiben vom 6. Juli 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz, SSchG, SR 418.0) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die in Umsetzung der parlamentarischne Initiative 25.403 «Änderung des Schweizerschulengesetzes» vorgeschlagene Änderung des SSchG. Sie schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung sowie Schulleitungspersonen künftig in der Schweiz bei educationsuisse angestellt und entsandt werden können.

Die Schweizerschulen im Ausland leisten einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung schweizerischer Bildung, Kultur und Werte im Ausland. Ihre Qualität und ihre Anbindung an das schweizerische Bildungswesen hängen wesentlich davon ab, dass qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungspersonen mit schweizerischem Bezug gewonnen, eingesetzt und gehalten werden können.

Die vorgesehene zentrale Anstellung und Entsendung durch educationsuisse trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für das schweizerische Personal zu verbessern. Sie stärkt die Absicherung in den Schweizer Sozialversicherungen (insbesondere AHV und berufliche Vorsorge) und erleichtert die Rekrutierung von qualifiziertem Personal. Zugleich ermöglicht sie eine einheitlichere Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse, eine professionellere Abwicklung administrativer Prozesse sowie eine erhöhte Rechtssicherheit für Schulen, Lehrpersonen, Schulleitungen und Trägerschaften.

Wir erachten diesen gesetzgeberischen Schritt für die Zürcher Patronatsschulen in Mexiko und Catania (Italien) daher als sachgerecht. Nur bedingt umsetzbar ist die Bestimmung für die Zürcher Patronatsschule in Beijing (China). Das chinesische Ausländerbeschäftigungsrecht (State Administration of Foreign Experts Affairs [SAFEA]) schreibt zwingend vor, dass der Antrag für die Arbeitserlaubnis (Foreigner's Work Permit) von der beschäftigenden Einheit in China gestellt werden muss. Eine in der Schweiz domizilierte Arbeitgeberin ohne chinesische Rechtspersönlichkeit kann diesen Antrag nicht einreichen. Für die Schweizer Schule in Beijing reicht die chinesische Partnerschule Western Academy of Beijing (WAB) als chinesischregistrierte Einheit den SAFEA-Antrag für Schweizer Lehrpersonen an der Schweizer Schule Beijing ein. Eine direkte Entsendung durch educationsuisse ohne Beteiligung der WAB ist unter geltendem chinesischen Recht deshalb nicht möglich.

Zudem müssen die Ausführungsbestimmungen flexible Zahlungsmodalitäten ermöglichen. Im Fall der Schweizer Schule Beijing muss educationsuisse die WAB ermächtigen können, den Lohn nach Abzug der in der Schweiz entrichteten Sozialversicherungsbeiträge in ihrem Namen und Auftrag in China und in chinesischer Währung auszuzahlen. Die Schulgelder werden in China erhoben. Ihre Überweisung in die Schweiz und eine anschliessende Rücküberweisung der Löhne nach China wären aufgrund der chinesischen Devisenvorschriften administrativ aufwendig, kostspielig und für den laufenden Betrieb ungeeignet. Die schweizerischen Sozialversicherungsbeiträge sind demgegenüber durch educationsuisse auf der Grundlage des Gesamtlohns in der Schweiz zu entrichten.

Wir begrüssen den neuen Art. 8d SSchG. Die darin vorgesehene Ausnahmebestimmung ist aus praktischer Sicht notwendig, damit besonderen rechtlichen oder umsetzungspraktischen Rahmenbedingungen im Gastland angemessen Rechnung getragen werden kann. Entscheidend ist, dass eine Entsendung nicht nur bei fehlender arbeits- oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligung ausgeschlossen sein kann, sondern auch in Fällen, in denen standortspezifische Vorgaben oder Rahmenbedingun-

gen eine sachgerechte Umsetzung erheblich erschweren. Liegen solche objektiven Gründe vor, muss eine lokale Anstellung mit schweizerischer Sozialversicherung weiterhin möglich bleiben.

Damit die Entsendelösung in der Praxis tragfähig umgesetzt werden kann, ist zudem sicherzustellen, dass die entsandten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen im Gastland über einen ihrer Aufgabe entsprechenden Status verfügen. Wir begrüssen die Prüfung, ob von educationsuisse entsandte Personen einen Dienstpass des Bundes erhalten können.

Die entsandten Personen erfüllen im Ausland eine gesetzlich geregelte und im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Sie tragen zur Qualitätssicherung der anerkannten Schweizerschulen, zur Sichtbarkeit des schweizerischen Bildungswesens sowie zur Pflege der Beziehungen zwischen der Schweiz und den Gastländern bei. Ein Dienstpass würde ihre Stellung gegenüber den Behörden der Gastländer klären und die praktische Umsetzung der Entsendung, insbesondere bei Visa-, Aufenthalts- und Bewilligungsverfahren, erleichtern.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli